

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 920 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Landarbeiterkammergesetz 2000 geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 17. Juni 2015 mit der Vorlage befasst.

Abg. Ing. Schnitzhofer führt aus, dass auf Vorschlag der Landarbeiterkammer die Gesetzesnovelle in § 27 Abs. 3a vorsieht, dass gegen die Entscheidung der Hauptwahlbehörde der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen schriftlich Beschwerde eingebracht werden könne. Der Beschwerdegegner könne innerhalb von zwei Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in den Beschwerdeakt Einsicht und zu den vorgebrachten Beschwerdegründen Stellung nehmen. Das Landesverwaltungsgericht habe über die Beschwerde binnen vier Tagen nach Einlangen aller Unterlagen zu entscheiden.

Für die Abwicklung eines raschen Wahlverfahrens seien nach bisheriger Regelung eine kurze Beschwerdefrist sowie eine kurze Frist zur Äußerung durch den Beschwerdegegner notwendig. Die Beschwerdefrist betrage vier Wochen, die Frist zur Äußerung des Beschwerdegegners bis zu zwei Wochen. Das könnte das Wahlverfahren unangemessen verzögern. Von dieser Regelung könne dann abgewichen werden, wenn es zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit liege für die zügige Abwicklung des Wahlverfahrens vor, um eine vollständige und richtige Erfassung der Wahlberechtigten zeitgerecht vor der Wahl sicherzustellen. Nun soll das neue Landarbeiterkammergesetz an gesetzliche Regelungen gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge mit verkürzten Beschwerdefristen, die bereits jetzt im Salzburger Landesrecht vorgesehen sind, angeglichen werden. Um bei der nächsten Wahl im Herbst 2015 eine verkürzte Beschwerdefrist und daher eine zügige Durchführung der Wahl gewährleisten zu können, soll das Gesetz mit 1. August 2015 in Kraft treten.

Auf die Frage von Abg. Essl betreffend Anzahl der Wähler und Wählerschichten (Berufsgruppen) berichtet Dr. Sommerauer (LaK), dass die Wählerverzeichnisse noch nicht fertig seien und es sich – vorsichtig geschätzt - um circa 2.800 bis 2.900 WählerInnen handle. Die Wählerschicht betreffe Land- und Forstarbeiter, Genossenschaften, Landwirtschaftskammer, Jägerschaft, Berufsjäger, Gärtner, Maschinenring.

Abg. Mag.^a Sieberth stellt fest, dass es sich um eine Anpassung an andere Gesetze handle und erkundigt sich, ob es Erfahrungswerte gebe, dass sich die Verkürzung der Beschwerdefristen bewährt habe.

Mag. Pogadl (Referat 4/01) führt aus, dass aus Sicht der Abteilung 4 die Einsprüche gegen Wählerverzeichnisse im Bereich der Landarbeiterkammer sehr selten seien. Die Verkürzung diene dazu, den Wahlablauf zu straffen und nicht zu behindern.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 920 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 17. Juni 2015

Der Vorsitzende:
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:
Ing. Schnitzhofer eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 8. Juli 2015:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.